Nr. 138 Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/ Rundschreiben 1222/Rev.1, "Richtlinien zur jährlichen Prüfung von Schiffsdatenschreibern (VDR) und vereinfachten Schiffsdatenschreibern (S-VDR)", in deutscher Sprache

> Hamburg, den 10. August 2022 Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1222/Rev.1, "Richtlinien zur jährlichen Prüfung von Schiffsdatenschreibern (VDR) und vereinfachten Schiffsdatenschreibern (S-VDR)", in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation – Dienststelle Schiffssicherheit – i.A. K. Krüger

MSC.1/Rundschreiben 1222/Rev.1 14. Juni 2019

Richtlinien zur jährlichen Prüfung von Schiffsdatenschreibern (VDR) und vereinfachten Schiffsdatenschreibern (S-VDR)

- Der Schiffssicherheitsausschuss stimmte auf seiner dreiundsiebzigsten Tagung (27. November bis 6. Dezember 2000) der Überarbeitung der SOLAS-Regel V/20, die die Anforderung beinhaltete, dass Schiffsdatenschreiber-Systeme einer jährlichen Leistungsprüfung unterzogen werden müssen, zu und nahm auf seiner neunundsiebzigsten Tagung (1. bis 10. Dezember 2004) die Änderungen der Regel V/20 zur Aufnahme einer stufenweisen Einführung der Verpflichtung für vorhandene Frachtschiffe, mit einem Schiffsdatenschreiber (VDR), der ein vereinfachter Schiffsdatenschreiber sein kann, ausgerüstet zu sein, an. Darüber hinaus müssen diese Schiffsdatenschreiber Gegenstand einer jährlichen Leistungsprüfung sein.
- 2 Auf seiner zweiundachtzigsten Tagung (29. November bis 8. Dezember 2006) stimmte der Ausschuss Richtlinien zur jährlichen Prüfung von Schiffsdatenschreibern (VDR) und vereinfachten Schiffsdatenschreibern (S-VDR) (MSC.1/Rundschreiben 1222) zu.
- 3 Auf seiner 101. Tagung (5. bis 14. Juni 2019) stimmte der Ausschuss Änderungen zu den Richtlinien zur jährlichen Prüfung von Schiffsdatenschreibern (VDR) und vereinfachten Schiffsdatenschreibern S-VDR), die vom Unterausschuss "Navigation, Communications and Search and Rescue" auf seiner sechsten Tagung (16. bis 25. Januar 2019) vorbereitet wurden, zu. Die überarbeiteten Richtlinien werden in der Anlage wiedergegeben.

- 4 Zweck einer jährlichen Leistungsprüfung ist es festzustellen, ob ein VDR/S-VDR im Sinne der Herstellerspezifikation funktionsfähig ist. Aufgrund des "Black Box"-Charakters dieser Ausrüstung ist es darüber hinaus notwendig, über ein Dokument zu verfügen, in dem alle Schnittstellen, die geprüft wurden, um die Einhaltung der entsprechenden Prüfnormen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zu bestätigen, eindeutig aufgelistet werden. Diese Klarheit ist für Besichtiger und Inspektoren der Flaggenstaatverwaltungen, der Hafenstaaten oder anerkannter Organisationen von großer Wichtigkeit.
- 5 Um einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels zu leisten, wird empfohlen, dass alle VDR und S-VDR nach einer Standardmethode, wie in den überarbeiten Richtlinien in der Anlage wiedergegeben, geprüft werden.
- Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese Richtlinien Schifffahrtsunternehmen, Schiffseignern, Schiffsbetreibern, Ausrüstungsherstellern, anerkannten Organisationen, Schiffskapitänen und allen beteiligten Parteien zur Kenntnis zu bringen.
- 7 Dieses Rundschreiben ersetzt MSC.1/Rundschreiben 1222. Jeder Verweis auf MSC.1/Rundschreiben 1222 muss fortan als Verweis auf dieses Rundschreiben gelesen werden.

Anlage

Richtlinien zur jährlichen Prüfung von VDR und S-VDR

- Die j\u00e4hrliche Pr\u00fcfung von durch SOLAS-Regel V/20 geforderte VDR/S-VDR muss durch den Hersteller oder durch eine vom Hersteller autorisierte Person durchgef\u00fchrt werden.
- 2 Die Untersuchung der VDR/S-VDR-Anlage muss Folgendes beinhalten:
 - .1 Bestätigung, dass vor Beginn der Prüfung keine Alarme aktiv sind:
 - .2 Bestätigung, dass bei Entfernen der externen Stromquelle der Alarm für die Stromversorgung ausgelöst wird, die Ausrüstung mindestens eine Stunde 55 Minuten weiter läuft und die Aufzeichnung spätestens 2 Stunden 5 Minuten, nachdem die externe Stromquelle entfernt wurde, automatisch beendet wird;
 - .3 Bestätigung unter Verwendung der entsprechenden Prüfausrüstung des Herstellers oder durch Ersetzen mit einem zertifizierten voll funktionsfähigen Gerät, dass die akustische Funkbake funktionsfähig ist;
 - .4 Bestätigung, dass der Gesamtzustand der Ausrüstung zufriedenstellend ist und dass das Haltbarkeitsdatum aller Batterien innerhalb der Ausrüstung (akustische Funkbake und Stromversorgung) nicht abgelaufen ist;

- Bestätigung, dass genaue Wartungsprotokolle des VDR verfügbar sind;
- .6 Bestätigung, dass die aufzuzeichnenden Elemente, insbesondere die Datenelemente, die bei der ursprünglichen Inbetriebnahme, wie in Entschließung A.861(20) und Entschließung MSC.163(78) für VDR bzw. S-VDR bestimmt, verfügbar waren und aufgezeichnet werden mussten, für die Dauer des Aufzeichnungszeitraums von 12 Stunden ordnungsgemäß gespeichert werden;
- .7 Bestätigung, dass die Kapsel-Vorrichtungen zum freien Aufschwimmen, wo diese erforderlich sind oder eingebaut wurden, sich in einem zufriedenstellenden Zustand befinden, so wie sie bei der Inbetriebnahme abgenommen wurden; und dass das Ablaufdatum aller Batterien, Entriegelungsmechanismen oder anderer Ausstattungsgegenstände mit Ablaufdatum nicht überschritten wurde. Darüber hinaus muss die Untersuchung für nach Entschließung MSC.333(90) abgenommene frei aufschwimmende Kapseln gemäß Entschließung MSC.1/Circ.1040/Rev.1 erfolgen; und
- .8 Bestätigung, dass die Ausrüstung nach Abschließen der Prüfungen in den normalen Betriebsmodus zurückversetzt wird.
- Der Hersteller muss eine Überprüfung vornehmen, alle Änderungen protokollieren und innerhalb von 45 Tagen den ausgefüllten Prüfbericht erstellen. Um Termine für die Leistungsüberprüfungen mit der entsprechenden Besichtigung gemäß dem Harmonisierten System der Besichtigung und Zeugniserteilung (Harmonized System of Survey and Certification - HSSC) abzustimmen, kann die jährliche Leistungsprüfung für ein Fahrgastschiff bis zu 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum und für ein Frachtschiff bis zu 3 Monate vor oder nach dem Fälligkeitsdatum durchgeführt werden (der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen kann daher für Fahrgastschiffe höchstens 15 Monate und für Frachtschiffe höchstens 18 Monate lang sein, es sei denn, dass eines der Zeugnisse wie durch SOLAS-Regel I/14 erlaubt, verlängert wurde, in welchem Fall eine entsprechende Verlängerung gewährt werden kann).
- 4 Die j\u00e4hrliche Pr\u00fcfung muss in Form des Musterpr\u00fcfberichts, das im Anhang wiedergegeben wird, protokolliert werden. Wenn die verwendete Sprache weder Englisch, Franz\u00fcsisch noch Spanisch ist, muss der Text eine \u00dcbersetzung in eine dieser Sprachen beinhalten.

N/A

Anhang Bericht zur Leistungsprüfung von Schiffsdatenschreibern

(Hinweis: Für Erfolg ist Ja, für Misserfolg Nein bzw. für nicht vorhandene Schnittstellen N/A (nicht zutreffend) in diese Felder einzutragen)

	Ja Nein
Angaben zum Schiff	
Name des Schiffes	
Flagge	
IMO-Nummer	
Datum der Kiellegung	
Bruttoraumzahl	
Angaben zum Schiffsdatenschreiber	
Hersteller	
Modell	
System-Seriennummer	
Software-Versionsnummer	
Einbaudatum	
Angaben zur Inspektion	
Name des Prüfers	
Unternehmen	
Datum der Inspektion	
Ort der Inspektion	

Davaita vanharidas - Al-				Ja	Nein	
Bereits vorhandene Alarme						1 -
Bestätigung, dass bei Prüfbeginn k	eine Alarme aktiv	waren				
Prüfung des Stromversorgu	ıngsalarms					
Entfernen der externen Stromquelle	e. Bestätigung, da	ss Alarm ausgelös	t wird.			
Protokollierung der Zeit (hh.mm)						
Prüfung der Reservestromo	ıuelle					
/DR 1 Stunde 55 Minuten ab ,2' obe	•	ssen.				
Bestätigung, dass die Ausrüstung z			e Alarme, weiterhin in Betrieb ist.			
Protokollierung der Zeit (hh.mm)	·					
Abschaltungsprüfung der R	eservestromo	quelle		I		
Bestätigung, dass 2 Stunden 05 Mii	nuten nach .2' obe	en der VDR die Aufz	zeichnung automatisch beendet hat.			
Protokollierung der Zeit (hh/mm)	,= 000		- J			. L
Ablaufdaten der Batterien		1		I		
Batterie		Ablaufdatum (v	vo zutreffend)			
Akustische Funkbake		,	•			
Reservestromquelle						
Gesamtzustand der Ausrüsnspektion der Ausrüsnspektion der Ausrüstung und Proto	•	tande wonn zufrio	donetalland ankrouzan			
Teileinheit	KUIIIEIEII UES ZUSI	Anmerkungen zu				
Schutzkapsel		7				
Externe Kabel						
Haupteinheit						
Schnittstellen: Betrieb und	Aufzeichnung	 				
Datum und Uhrzeit	Vorzugsweise so					
	Globales Satellite system)	ennavigations-				
Schiffsposition	Elektronisches P	Positions-				
	bestimmungssys					ı L
Geschwindigkeit	Schiffsausrüstur	ng zum Messen				
(durchs Wasser oder über Grund)	von Geschwindig nung					_
Kurs	Schiffskompass					
Tonaufzeichnung auf der Brücke	1 oder mehr Brü	ckenmikrofone				
Kommunikationsaufzeichnungen	UKW (VHF)					
Radardaten – nachherige Anzeige auswählen	Haupt-Radarbild (beide Radare, s	lschirm ofern zutreffend)				
ECDIS	Der verwendete					
	schirm, sofern d vorhanden ist	iese Ausrüstung				
AIS	Alle AIS-Daten					

			Ja Nein N/A
Rollbewegung	Elektronischer Neigungsmesser		
	wenn eingebaut		
Konfigurationsdaten	Soweit zutreffend		
Elektronisches Tagebuch	Sofern vorhanden		
Wassertiefe	Echolot		
Hauptalarme	Alle vorgeschriebenen Alarme a der Brücke	uf	
Steuerkommando und Reaktion	Ruderanlage und Autopilot		
Maschinenkommando und Reaktion	Telegrafen, Steuerungen und Strahlruder		
Status von Öffnungen im Schiffskörper	Alle vorgeschriebenen auf der Brücke angezeigten Statusinformationen		
Status von wasserdichten Türen und Feuertüren	Alle vorgeschriebenen auf der Brücke angezeigten Statusinformationen		
Beschleunigungs- und Schiffskörperbelastungen	Ausrüstung zur Überwachung de Schiffskörperbelastung und Reaktion, wo vorhanden	er	
Windgeschwindigkeit und -richtung	Anemometer, wo vorhanden		
Für nach Entschließung MSC.333 frei aufschwimmende Kapseln: e MSC.1/Circ.1040/Rev.1 wurde di Austausch oder Reparatu	ine Prüfung gemäß urchgeführt.		
Prüfung der Wartungsprotokolle			
Bestätigung, dass alle Mängel or			
Durch den Hersteller autorisie		Schiffsvertreter	
Datum		Datum	
Wenn der Hersteller keine Ü erstellt, muss dieser Prüfbe	berprüfung durchführt und ni richt der Zeugniserteilung zu	l cht innerhalb von 45 Tagen eine grunde gelegt werden.	n ausgefüllten Prüfbericht
Herstelleranalyse			
Vermerk – Hiermit wird bes bank durch den Hersteller g		n Prüfungen sowie das Schiffsp	rotokoll/die Schiffsdaten-
Norm IEC 61996 der Internationa kommunikationsgeräte und -sys Seeschiffen– Teil 1: Leistungsant	forderungen, Prüfverfahren und gefo schließung A.861(20), Abschnitt 5.4)	ı (IEC) über Navigations- und Funk- atenaufzeichnungsgeräte (VDR) auf orderte Prüfergebnisse 4.6 – Aufzu-	
Datum und Uhrzeit des obigen l			-
			_

12 Anmerkungen und zusätzliche Anforderungen des Herstellers

Vermerk – Dieses Feld ist ausdrücklich vorgesehen für die Protokollierung von wichtigen Ereignissen, die seit der letzten Prüfung an Bord eingetreten sind, einschließlich des Nachrüstens von Ausrüstung oder eines Austausches

Diese Leistungsprüfung wurde nach SOLAS-Regel V/18.8 durchgeführt und ist Teil des Verfahrens zur Ausstellung des Jährlichen Leistungsprüfzeugnisses. Die Ergebnisse, Informationen und Anmerkungen müssen gemäß der im Betriebshandbuch enthaltenen Anleitung an den Hersteller übermittelt werden. Vorbehaltlich zufriedenstellender Ergebnisse wird daraufhin ein Jährliches Leistungsprüfzeugnis ausgestellt.

Nach den Grundsätzen zur Harmonisierung von Zeugnissen bleibt das Zeugnis, nachdem es ausgestellt wurde, bis zur nächsten jährlichen Erneuerung des genannten Zeugnisses gültig, vorausgesetzt, dass die Ausrüstung in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand erhalten wird.

(VkBI. 2022 S. 586, 715)